

Merkblatt

Der Gerichtsvollzieher ist da!

Was nun?

Sie brauchen nicht in Panik zu verfallen, wenn der Gerichtsvollzieher kommt. Er räumt Ihnen nicht die Wohnung aus. Die Aufgabe des Gerichtsvollziehers ist es, im Auftrag des Gläubigers zu prüfen, ob Sie Ihre Schulden bezahlen können.

Was kann der Gerichtsvollzieher pfänden?

Bei einer Sachpfändung geht der Gerichtsvollzieher durch Ihr Haus/Ihre Wohnung und klärt, ob wertvolle Gegenstände vorhanden sind. Pfändbar sind z. B. teurer Schmuck, wertvolle Gemälde oder antike Möbel. Gegenstände des „täglichen Gebrauchs“, die zu einer bescheidenen Lebensführung gehören, sind nicht pfändbar. Wenn Sie Ihre Arbeitsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können, ist ein PKW ebenfalls unpfändbar. Bedenken Sie jedoch, dass die Gegenstände bezahlt und angemessen sein müssen.

Wie verhalte ich mich, wenn der Gerichtsvollzieher vor der Tür steht?

Beim ersten Antreffen müssen Sie dem Gerichtsvollzieher keine Auskunft geben. Sie vereinbaren mit ihm einen Termin. Wenn es Ihnen unangenehm sein sollte, den Gerichtsvollzieher zu Hause zu empfangen, kann der Termin auch im Büro des Gerichtsvollziehers erfolgen. Wenn keine angemessene Ratenzahlung möglich ist und der Gerichtsvollzieher zudem nichts pfänden kann, wird er Sie zur Vermögensauskunft auffordern.

Vermögensauskunft, was ist das?

Der Begriff „Vermögensauskunft“ hat die Bezeichnungen „eidesstattliche Versicherung“ und „Offenbarungseid“ abgelöst. Bei der Vermögensauskunft müssen Sie dem Gerichtsvollzieher alle Einkommens- und Vermögenswerte wie z. B. Sparguthaben, Wertpapiere, Lebensversicherungen oder wertvolle Gegenstände angeben. Die Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß von Ihnen gemacht werden, sonst machen Sie sich strafbar. Bei Verweigerung der Vermögensauskunft droht Ihnen im schlimmsten Fall die Erzwingungshaft. Die Abnahme der Vermögensauskunft wird in das Schuldnerverzeichnis eingetragen.

Was ist ein Schuldnerverzeichnis, wer kann die Daten einsehen?

Ein Schuldnerverzeichnis ist eine Auflistung aller Schuldner, gegen die zwangsvollstreckt, Erzwingungshaft verhängt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Einsicht in das Verzeichnis haben alle, bei denen Sie Schulden haben, mit denen Sie längerfristige Geschäftsbeziehungen beabsichtigen (z. B. Ratenkäufe, Mietvertrag, Kontoeröffnungen) und Behörden. Alle müssen jedoch nachweisen, dass eine Geschäftsbeziehung mit Ihnen besteht, beabsichtigt ist oder zur Strafverfolgung dient. Die Eintragung wird in der Regel nach drei Jahren gelöscht.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unser Beratungsteam gerne zur Verfügung!